

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über den Abbau von Salzen im Grenzgebiet an der Werra
— Drucksache 10/1765 —

A. Problem

Im Grenzgebiet an der Werra soll von beiden Seiten der Grenze ein grenzüberschreitender Abbau erfolgen, um die betrieblichen Bereiche der Bergwerke den geologischen Gegebenheiten sinnvoll anzupassen.

B. Lösung

Um diesen Zweck zu erreichen, ist die Übertragung von Bergbauberechtigungen auf den jeweils auf der anderen Seite der Grenze benachbarten Bergbautreibenden notwendig. Diese bestimmt sich nach den jeweils anwendbaren innerstaatlichen Regeln.

Die mit dem grenzüberschreitenden Abbau durch das Unternehmen aus der Deutschen Demokratischen Republik verbundene „Mitnahme“ des dortigen Rechts bedeutet für die Bundesrepublik Deutschland einen Verzicht auf eigene Hoheitsrechte. Entsprechendes gilt für das Unternehmen aus der Bundesrepublik Deutschland, das auf der anderen Seite der Grenze tätig wird. Jede Seite erlaubt jeweils der anderen Seite die Anwendung deren Rechts. Dies wird dadurch erreicht, daß die eigenen einschlägigen Rechtsvorschriften begrenzt außer Kraft gesetzt werden und das im eigenen Gebiet ansässige Unternehmen verpflichtet wird, den Abbau auch im grenzüberschreitenden Teil des Betriebes nach den dafür innerstaatlich geltenden Vorschriften zu führen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Regelung nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Die Möglichkeit einer Auswirkung auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau einschließlich des Verbraucherpreisniveaus ist nicht zu erkennen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 10/1765 — unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 17. Oktober 1984

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Unland

Dr. Jens

Vorsitzender

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Jens

I.

Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes über den Abbau von Salzen im Grenzgebiet an der Werra — Drucksache 10/1765 — wurde in der 83. Sitzung der 10. Wahlperiode des Deutschen Bundestages am 14. September 1984 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Wirtschaft und zur Mitberatung an den Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen überwiesen. Der Bundesrat hatte in seiner 539. Sitzung am 13. Juli 1984 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf in seiner 31. Sitzung am 17. Oktober 1984 abschließend beraten.

Der mitberatende Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen hat in seiner Sitzung am 17. Oktober 1984 einstimmig die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

II.

Für die Kali-Salz-Vorkommen im Grenzgebiet an der Werra bestanden schon in den 40er Jahren für einen engbegrenzten Teil der ehemals preußisch-thüringischen Landesgrenze Vereinbarungen über den grenzüberschreitenden Abbau, der durch öffentlich-rechtliche Regeln abgesichert worden war.

Das Werra-Kali-Revier im Grenzgebiet ist durch die innerdeutsche Grenze zerschnitten worden. Dies hat beim Abbau der Kali-Lagerstätte auf beiden Seiten in der Vergangenheit zu erheblichen Abbauverlusten geführt. In einer gemeinsamen Erklärung vom 30. April 1980 haben daher die Bundesregierung und die Regierung der DDR Experten beider Seiten damit beauftragt, die Grundlagen für einen grenzüberschreitenden Kali-Abbau in den Feldern und Feldesteilen des Werra-Kali-Reviers zu erarbeiten.

In einem gemeinsamen Bericht vom 28. Juli 1982 und der dazugehörigen Ergänzung vom 6. Oktober 1982 haben die Experten vorgeschlagen, folgende Voraussetzungen zu schaffen:

- Festlegung der Felder und Feldesteile, in denen der grenzüberschreitende Kali-Abbau durchgeführt werden kann,
- Übertragung der erforderlichen Bergbauberechtigungen,
- Schaffung der Bedingungen, daß die für die bergbaulichen Tätigkeiten erforderlichen Rechtsvorschriften am jeweiligen Sitz des Abbauführenden eingehalten werden,

- Festlegung der Sicherheitspfeiler und
- Ausschluß von Maßnahmen, die Auswirkungen auf das anstehende Salzgestein haben würden.

In der Regelung sind zwei wesentliche Elemente enthalten:

1. Das geographisch beschränkte Außerkraftsetzen bestimmter innerstaatlicher Rechtsnormen. Dieses ist Voraussetzung dafür, daß auf seiten der Deutschen Demokratischen Republik das gleiche erfolgt. Die den grenzüberschreitenden Abbau betreibenden Unternehmen werden dadurch in die Lage versetzt, das jeweils am Sitz des Unternehmens geltende Recht einheitlich im gesamten Bergwerk, also auch in dessen jenseits der Grenze liegenden Teil anzuwenden. Das Bergschadensrecht ist von der Außerkraftsetzung ausgenommen. Die Anpassungspflicht eines Bauherrn, seine Pflichten zum Einbau von Sicherheitsvorkehrungen, die Haftung von Bergschäden, deren Ersatz usw. richten sich also weiter unverändert nach dem Bundesberggesetz. Es wird auch dafür Sorge getragen, daß die im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Abbau stehenden Tätigkeiten, die hieraus entstehenden Einkünfte oder die errichteten Anlagen keine Steuerverpflichtungen in dem Staat auslösen, in dem das Abbaugelände liegt.
2. Die Verpflichtung des in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Unternehmens und der von ihm beschäftigten Personen, in den Abbaugeländen B, d. h. auch in den Teilen eines Abbaubetriebes, die jenseits der Grenze zur Deutschen Demokratischen Republik liegen, die Vorschriften einzuhalten, die in der Bundesrepublik Deutschland für diese Tätigkeiten gelten. Ferner wird das Unternehmen verpflichtet, auf seiner Seite der Markscheide die gleichen Bedingungen einzuhalten, wie sie in § 3 Nr. 3 für das von der Deutschen Demokratischen Republik aus tätige Unternehmen vorgesehen sind.
3. Bei den Formalisierungsgesprächen war die Bundesregierung bereit gewesen, den grenzüberschreitenden Kali-Abbau im Rahmen einer Regierungsvereinbarung mit Berlin-Klausel zu regeln. Da hierfür keine Zustimmung der Deutschen Demokratischen Republik zu erhalten gewesen war, mußte wegen der jeweiligen Mitnahme des eigenen Rechts abweichend von der Regelung des grenzüberschreitenden Braunkohlenabbaus im Bereich Helmstedt/Harbke eine andere Regelung getroffen werden. Neben einer Vereinbarung zwischen der Treuhandstelle für Industrie und Handel in Berlin und dem Ministerium für Auswärtigen Handel in Berlin (Ost) (TSI/MAH-Vereinbarung) ist daher eine gesetzliche Regelung notwendig. Die TSI/MAH-Ver-

einbarung gilt als Teilersatz für die sonst übliche ratifizierungsfähige Regierungsvereinbarung mit Berlin-Klausel. Die Konsequenz dieses Formalisierungsmodells ist es, daß die für den grenzüberschreitenden Kali-Abbau auszutauschenden Regierungsäußerungen unterschiedlichen Charakter besitzen. Während die abzugebende Erklärung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik konstitutiv ist, wird die Bundesregierung eine Mitteilung rein deklaratorischen Charakters abgeben, die im wesentlichen den Verweis auf das „Gesetz über den

Abbau von Salzen im Grenzgebiet an der Werra“ enthalten wird.

Nach Inkrafttreten des Gesetzes kann die abschließende Regelung für den grenzüberschreitenden Kali-Abbau mit der DDR vollzogen werden.

Die Gespräche über den grenzüberschreitenden Kali-Abbau im Werra-Kali-Revier stehen auch im Zusammenhang mit den Bemühungen um eine Regulierung der Reduzierung der Werra-Versalzung.

Dr. Jens

Berichterstatter

